

sionsetat betreffend*). — Der Herr Landesälteste Hempel wird uns den Vortrag erstatten.

Referent Landesältester Hempel: Ueber den Pensionsetat Abschnitt K des Ausgabebudgets ist Ihnen bereits früher Vortrag erstattet und dabei bemerkt gemacht worden, daß sich die fraglichen Positionen ändern würden, sobald das von der Staatsregierung vorgelegte Gesetz über die Erhöhung der Pensionen der Wittwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener Genehmigung beider Kammern fände. Das Gesetz hat bei beiden Kammern Annahme gefunden und infolge dessen ist von der Staatsregierung der weitere Bedarf berechnet worden. Derselbe beträgt 71,286 Thlr., und zwar sind Pos. 77, Pensionen des Gesamtministeriums nebst Dependenzen mit 4581 Thlr. normalmäßig; Pos. 78, Pensionen des Justizdepartements mit 125,112 Thlr. normalmäßig; Pos. 79, Departement des Innern mit 93,612 Thlr. normalmäßig; Pos. 80, Pensionen des Finanzdepartements mit 243,194 Thlr. normalmäßig; Pos. 81, Pensionen im Ressort der Generaldirection der königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft mit 3376 Thlr. normalmäßig; Pos. 82, Pensionen des Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit 7598 Thlr. normalmäßig und endlich Pos. 83, Pensionen des Departements des Auswärtigen mit 10,802 Thlr. normalmäßig zu bewilligen.

Es handelt sich bei diesen Bewilligungen um Bewilligungen von Berechnungsgeldern, um Ausgaben, die auf Grund bestehender Gesetze von der Regierung zu machen sind und bedürfen deshalb einer weiteren Motivierung nicht. Ich stelle anheim, ob, zumal da über diese ganze Abtheilung des Ausgabebudgets bereits Beschluß gefaßt worden ist, die Angelegenheit gegenwärtig durch eine Frage zur Erledigung zu bringen sei.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich frage zuvörderst, ob die Kammer damit einverstanden ist, daß über diesen Gegenstand ein mündlicher Bericht erstattet wird? — Es ist der Fall. — Wünscht Jemand über die Vorlage zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Demgemäß kann ich sofort die Frage richten:

„ob die Kammer gemeint ist, nachträglich die in den Pos. 77 bis 83 eingestellte Summe von 71,286 Thlr. zu bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

Ein fernerer Gegenstand der Tagesordnung ist: mündlicher adoptirter Bericht der außerordentlichen Deputation für Schulsachen über die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffende Gesetzentwürfe.***) — Herr Dr. Lechler wird den Bericht erstatten.

Referent Superintendent Dr. Lechler: Ich bitte vorerst um die Erlaubniß, absehen zu dürfen von der Verlesung des allerhöchsten Decrets.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Genehmigt die Kammer, daß von Verlesung des Decrets abgesehen werde? — Genehmigt. — Hat auch die hohe Staatsregierung kein Bedenken dagegen?

(Wird verneint.)

(Das betr. königl. Decret s. I. R. II. R. S. 2344 flgg.)

Referent Superintendent Dr. Lechler: Meine hochgeehrten Herren! Es handelt sich hier um vier Gesetzentwürfe, die als verwandt und connex von der hohen Staatsregierung zusammen uns vorgelegt sind. Da nun die Sache von einer ziemlichen Bedeutung ist, da alle diese Gesetzentwürfe bedeutende Fortschritte und Wohlthaten in sich schließen, so hat die Deputation geglaubt, nicht weiter anstehen zu dürfen und Alles ihrerseits thun zu sollen, damit diese Entwürfe so schnell wie möglich und noch vor der Vertagung des Landtags abgeschlossen werden könnten, damit die königl. Staatsregierung sie als Gesetze promulgiren könne. Wir haben deshalb den Weg eingeschlagen, ohne Weiteres den Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer zu adoptiren, und haben uns dazu um so mehr entschließen können, als diejenigen Aenderungs-vorschläge, welche die erste Deputation der Zweiten Kammer gemacht hat und welche dann durchweg beim Plenum der Zweiten Kammer angenommen und zum Beschluß erhoben worden sind, fast ausnahmslos als wirkliche Amendements, als Verbesserungen angesehen werden können. Es kommen dabei allerdings einige Principfragen zur Sprache; aber die haben uns doch nicht hindern können, diesen Weg zu beschreiten und so schnell als möglich die Sache zum Abschluß bringen zu helfen.

Das erste Gesetz betrifft die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen. Bei diesem Gesetz hat die erste Deputation der Zweiten Kammer eine Principfrage insofern in Anregung gebracht, als sie aus dem Entwurfe in dem Anfang der Einleitung des Gesetzes die Worte „unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landes-synode“ zu streichen vorschlug, was auch von der Zweiten Kammer angenommen worden ist. Wir haben geglaubt, daß durch diese Weglassung in der Rechtsfrage Nichts geändert werden kann, um so weniger, als am Schluß ein entsprechender Antrag angenommen worden ist, der es der königl. Staatsregierung anheimgibt, wenn sie es für nothwendig hält, dieses Gesetz der Synode noch zur Erklärung vorzulegen. Damit ist eigentlich dasselbe erreicht. Ob hier im Eingang des Gesetzes, wie es die Regierung vorgelegt hat, die Synode ausdrücklich erwähnt wird oder nicht, dies hat unseres Erachtens nicht den geringsten Einfluß auf die Rechtsfrage und auf die Ansprüche, welche die Synode in Bezug auf die Gesetzgebung in kirchlichen

*) Vergl. I. R. II. R. S. 1892 flgg., 2520 flgg. — I. R. S. 560 flg.

**) Vergl. I. R. II. R. S. 2344 flgg.